

# Transportgenehmigung

Firma  
Geiger Logistik GmbH & Co. KG  
Wilhelm Geiger Straße 1

87561 Oberstdorf

Landratsamt Oberallgäu

- Abfallrecht/Immissionsschutz-

Oberallgäuer Platz 2

87527 Sonthofen

Aktenzeichen:

22 - 176/7 Ru Geiger-Logistik

Beförderernummer:

1780T0077

## Allgemeines:

Aufgrund ihres Antrags vom 08.03.2012 wird ihnen gemäß § 49 Abs 1, § 50 Abs.2 Nr.1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

## Auflagen:

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden;

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

siehe Beiblatt

## Hinweise:

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften- insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- stellen.

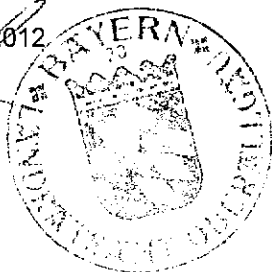
Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Sonthofen, 14.03.2012

i. V.  
Ruch, RA



## Beiblatt

zum Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 14.03.2012, Beförderernummer 1780 T 0077 über die Erteilung einer Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen für die Firma Geiger Logistik GmbH & Co. KG, Wilhelm Geiger Straße 1, 87561 Oberstdorf

1. Diese Transportgenehmigung wird bundesweit, unbefristet und für alle Abfallarten erteilt.
2. Der im Antrag nachgewiesene Versicherungsschutz ist jeweils rechtzeitig zu verlängern. Neue Policen sind dem Landratsamt Oberallgäu im Veränderungs- bzw. Verlängerungsfall vorzulegen.
3. Bezüglich der Abfälle, die ggf. einem bestehenden Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, sind jeweils die örtlichen Bestimmungen zu beachten.
4. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist nur in dafür zugelassen Anlagen gestattet.
5. Über Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag ist das Landratsamt Oberallgäu unverzüglich zu unterrichten.
6. Fahrzeuge mit denen Abfälle im Rahmen dieser Genehmigung auf öffentlichen Straßen transportiert werden, sind mit Warntafeln gem. § 49 Abs.6 Krw-/AbfG auszurüsten.
7. Die Beauftragung eines gewerbsmäßig handelnden Dritten ist nur zulässig, wenn dieser über eine entsprechende abfallrechtliche Transportgenehmigung verfügt oder ein für Abfalltransporte zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb ist.
8. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben mindestens alle 3 Jahre an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs.1 Nr.2 TgV teilzunehmen. Entsprechende Nachweise sind un- aufgefördert vorzulegen.
9. Zum Transport von schlammigen bzw. flüssigen Abfällen sind dichte, geschlossene Behälter zu verwenden.
10. Ölverunreinigter Boden ist in dichten Behältnissen z.B. Mulden und Absetzkippen, zu befördern.
11. Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken.
12. Staubbürmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchtetem Zustand zu befördern.
13. Asbestabfälle und Abfälle mit fest verbundenen Asbestfasern ( z.B. Baustoffe auf Asbestbasis) sind zur Vermeidung von Staubbentwicklung beim Transport und bei der Ablagerung feucht zu halten und in dafür zugelassenen Foliensäcken („Big Bags“) zu befördern.
14. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht Verbrennungsanlagen, Bauschuttdeponien und Bauschuttaufbereitungsanlagen zugeführt werden.
15. Das LAGA-Merkblatt vom 05.09.1995 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ ( Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 25.03.1996, Nr. 08700-8/43-14146; AllIMBL. Nr. 9/1996 ) ist zu beachten.